



# STADT KUPPENHEIM

Landkreis Rastatt

## Satzung der Stadt Kuppenheim über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 16, 17, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 21. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen, die in der Straßenbaulast der Stadt Kuppenheim stehen.

### § 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen und Wege über den Gemeingebräuch hinaus bedarf der Erlaubnis (s. a. § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG und § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zeitlich befristet oder widerruflich erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn städtebauliche und gestalterische Gründe, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des störungsfreien Gemeingebräuchs der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

### § 3 Antragsstellung

- (1) Anträge zur Erlaubnis einer Sondernutzung sind grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung mit beigefügter „Anlage 2 - Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen“ zu stellen.
- (2) Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.



## § 4 Gebühren

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzung von den in § 1 genannten Straßen und Wegen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung (Nr. 12) und der „Anlage 1 – Gebührenverzeichnis“ erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird und wenn sie keiner Erlaubnis bedarf.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, in Fällen des § 4 Abs. 2 mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Ausübung.

## § 5 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist
  - die/der Sondernutzungsberechtigte
  - die/der Antragsteller
  - wer die Gebührentschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührentschuld kraft Gesetzes haftet
  - wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebührentschuld

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren für Sondernutzungen mit begrenzter Dauer werden mit Erhalt des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren für Sondernutzungen mit unbegrenzter Dauer werden zu Beginn der Sondernutzung bis Jahresende und danach jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## § 7 Ende der Gebührentschuld

- (1) Die Gebührentschuld endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis, frühestens jedoch mit Beendigung der Sondernutzung.
- (2) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erklärt wird.



# STADT KUPPENHEIM

## § 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 3 beantragt, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## § 9 Märkte

Für die öffentlichen Märkte der Stadt Kuppenheim gilt die Wochenmarktsatzung der Stadt Kuppenheim.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen im Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet (§ 54, Abs. 1, Nr. 1 StrG BW).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden (§ 54, Abs. 2 StrG BW).

## § 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit durch gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kuppenheim, den 30. Oktober 2025

Karsten Müßler  
Bürgermeister





# STADT KUPPENHEIM

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





# STADT KUPPENHEIM

## Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.01.2026)

| Nummer | Nutzungsart  | Fläche  | Gebühr in Euro                                       |
|--------|--|---|--|
| 1.     | <b>Baustellen</b>  |   |  |
| 1.1    | Bauwagen oder Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, dazugehörige Maschinen, Geräte und Hilfsvorrichtungen | Gehweg<br>Fahrbahn halbseitig<br>Fahrbahn vollständig | 2,50 pro Woche<br>10,00 pro Woche<br>20,00 pro Woche |
| 2.     | <b>Gewerbliche Nutzungen</b>   |   |  |
| 2.1    | Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske   |   | 40,00 pro Woche                                      |
| 2.2    | Automaten und Schaukästen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen                                |   | 40,00 pro Monat                                      |
| 2.3    | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten durch Gaststättenbetriebe                                     |   | 40,00 pro Monat                                      |
| 3.     | <b>Werbungen</b>   |   |  |
| 3.1    | Plakatierung   |   | 15,00 pro Woche                                      |
| 3.2    | Aufsteller, Transparente, Tafeln   |   | 15,00 pro Monat                                      |
| 3.3    | Wegweiser, Schilder  |   | 5,00 pro Monat                                       |
| 3.4    | Wahlwerbung  |   | gebührenfrei   |



# STADT KUPPENHEIM

|           |  |  |               |
|-----------|--|--|---------------|
| <b>4.</b> | <b>Sonstige Nutzungen</b>  |  |               |
| 4.1       | Sonstige Sondernutzung von Straßen und Wegen (z. B. private Nutzung u. a.) |  | 20,00 pro Tag |